

# Kreisblatt

## des Landkreises Stolp

Nr. 27

Stolp, Mittwoch, den 24. Juni

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,  
aber links überholen!**

### Inhalt

|  | Seite |   | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Wanderbewegung                                 | 97    | BodenverbesserungsGenossenschaft in den Ge- |       |
| Meldefristen für Privatmusiklehreanstalten und |       | markungen Nowe, Schönwalde, Wobesde         |       |
| Privatmusiklehrer                              | 97    | und Wuffelen                                | 99    |
| Straßensperrungen                              | 98    | Sperrung der Brücke über die Stolpe bei der |       |
| Feuchtes Heu — Feuergefahr                     | 98    | Oberförsterei Loitz                         | 100   |
| Satzung der BodenverbesserungsGenossenschaft   |       |   |       |
| Groß- und Kleingarbe in Großgarde,             | 98    |   |       |
| Kreis Stolp                                    |       |   |       |

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

### Wanderbewegung.

Nr. IV. Stolp, den 19. Juni 1931,

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, mir für jede Person, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. durch Bezug vom Auslande oder Fortzug ins Ausland der Meldepflicht unterliegt, eine Zählkarte auszufüllen und mir sofort einzureichen.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 23. September 1930 — IV — weise ich noch besonders darauf hin, daß für ausländische Staatsangehörige (einschl. der Staatlosen) auch Zählkarten auszufüllen sind, wenn sie innerhalb Deutschlands umziehen. Die Vordrucke zu den Zählkarten sind in meinem Büro — Zimmer 34 — vorrätig und können mündlich oder schriftlich angefordert werden.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

### Meldefristen für Privatmusiklehreanstalten und Privatmusiklehrer.

Nr. I. Stolp, den 17. Juni 1931.

Bestimmungsgemäß sind die Leiter von Privatmusikschulen und die Privatmusiklehrer und Lehrerinnen verpflichtet, sich in ein von dem zuständigen Schulrat zu führendes Verzeichnis eintragen zu lassen. Soweit dieses noch nicht geschehen ist, hat es sofort zu erfolgen.

Welche Unterlagen für die Eintragung erforderlich sind, ist bei den Herren Schulräten in Stolp zu erfragen.

Die Ortsbehörden des Kreises wollen Vorstehendes, soweit notwendig, ortsüblich bekanntgeben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

## Straßensperrungen.

Stolp, den 25. Juni 1931.

1. Die Hauptverkehrsstraße Lauenburg—Bütow ist zwischen Großnoßin und Wundichow von Station 35,7 bis 36,5 für die Zeit vom 20. bis 25. Juli gesperrt. Umleitung erfolgt von Schwarzdamerkow über Buchwalde—Pomeiske nach Bütow.
2. Die Kreisfunkstraße Budow—Grünhof ist zwischen Nippoglense und Grünhof von Station 5,4 bis 6,6 und von Station 7,8 bis 8,0 für die Zeit vom 29. Juni bis 8. Juli wegen Neuschüttungsarbeiten gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Forsthaus Solocken nach Grünhof. (Mehrlänge 1 Kilometer.)
3. Die Kreisfunkstraße Stolp—Wundichow ist zwischen Bahnhof Jamrin und Muttrin von Station 24,3 bis 25,2 für die Zeit vom 7. bis 14. Juli wegen Neuschüttungsarbeiten gesperrt. Die Umleitung erfolgt von Bahnhof Dübrow über Dübrow—Jamrin nach Muttrin. (Mehrlänge 2 Kilometer.)
4. Dieselbe Straße ist zwischen Rimzewe und Muttrin von Station 27,5 bis 27,9 für die Zeit vom 17. bis 21. Juli wegen Neuschüttungsarbeiten gesperrt. Umleitung erfolgt von Rimzewe über Großgansen nach Muttrin. (Mehrlänge 3 Kilometer.)
5. Die Kreisfunkstraße Muttrin—Kleingansen—Friedrichstal ist zwischen Großgansen und Kleingansen von Station 4,0 bis 4,8 für die Zeit vom 13. bis 18. Juli wegen Neuschüttungsarbeiten gesperrt. Umleitung erfolgt von Großgansen über Abbauten Großgansen nach Kleingansen. (Mehrlänge 1 Kilometer.)

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

## Feuchtes Heu — Feuergefahr.

Stolp, den 8. Juni 1931.

Es ist bekannt, daß Feuer in Scheunen und Mieten oftmals auf feucht eingelagertes Getreide oder Heu zurückzuführen ist. Erste Pflicht des Landwirtes ist es daher, dafür zu sorgen, daß die Erntefrüchte trocken sind, ehe sie in die Scheunen oder Mieten gebracht werden. Leider ist es aus verständlichen Gründen nicht immer möglich, dieser Forderung zu genügen, so daß häufig genug, trotz der bekannten Gefahr, der Landwirt genötigt ist, seine Erntevorräte einzulagern, auch wenn sie noch nicht genügend getrocknet sind. Zum Glück gerät natürlich nicht jede Scheune oder Miete in Brand, bei der das eingelagerte Erntegut noch feucht war. Dennoch ist es für den Landwirt von Wichtigkeit zu wissen, ob eine Brandgefahr besteht, damit er gegebenenfalls rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen kann.

Es kommt darauf an, festzustellen, ob sich im Innern eines Heuhaufens Hitze entwickelt. Die Pommerische Feuerzozietät hat von einer Schweizer Firma sogenannte Heustocksonden beschafft. Es handelt sich dabei im wesentlichen darum, daß ein Thermometer in die verdächtige Heumiete eingeführt wird, auf dem man nachher die im Innern herrschende Temperatur ablesen kann. Außerdem bewirken die dadurch in den betr. Stapel getretenen Luftschächte eine Abkühlung und beseitigen in manchen Fällen schon die Gefahr. Sonst, nämlich wenn man sieht, daß im Innern bereits eine zu große Hitze herrscht, muß der betr. Heuhaufen vorsichtig und unter Bereitstellung von Löschmitteln abgetragen werden.

Die Pommerische Feuerzozietät hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Messung der Temperatur der in großen Scheunen untergebrachten und bei ihr versicherten Erntevorräte mit Hilfe der beschafften Heustocksonden Selbstentzündungen zu verhüten. Die Zozietät stellt aber auch darüber hinaus die Sonden von Fall zu Fall den nicht bei ihr Versicherten gegen mäßiges, vorher zu vereinbarendes Entgelt, zur Verfügung.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, das Vorstehende in ihren Bezirken wiederholt bekanntzugeben.

Der Kreisfeuerzozietätsdirektor.

In Vertretung:

Arndt, Kreisversicherungs-Oberkommissar.

## Satzungsauszug.

### Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Groß- und Kleingarde in Großgarde, Kreis Stolp.

#### § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungsgenossenschaft Groß- und Kleingarde“ und hat ihren Sitz in Großgarde.

#### § 2.

Die Genossenschaft bezweckt, nach dem beiliegenden Plane des Kreiswiesenbauamtes in Stolp i. Pom. vom 18. Februar 1930, die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide oder Holzzung umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nuben.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenschlag und Prüf. Bemerkungen,
2. einer Uebersichtskarte 1 : 25 000, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen,
3. einem Lageplan 1 : 2500,
4. einem Teilnehmerverzeichnis,
5. sechs Höhenplänen,

- 6. einer Skizze des Windkraftschöpfwerkes,
- 7. einem Sonderanschlag des Schöpfwerkes.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§§ 3—19 pp.

§ 20.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7) und ihrer Stellvertreter;
- 2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 26, 27);
- 3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
- 4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 28);
- 5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 31);
- 6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
- 7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
- 8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 21.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Er erschienenen beschlußfähig.

§ 22.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgelegten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§§ 24—28 pp.

§ 29.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Stolp i. Pommeru aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§§ 30 und 31 pp.

Die vorstehende von den Beteiligten beschlossene Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Groß- und Kleingarde wird auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 — Gesetzsammlung S. 351 — genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1931.

(Siegel)

Der Preussische Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
gez. T h o m a s.

**Bodenverbesserungs-Genossenschaft  
in den Gemarkungen Rowe, Schönwalde,  
Wobesde und Wuffeken.**

Stolp, den 23. Juni 1931.

Zwecks Bildung einer Bodenverbesserungs-Genossenschaft in den Gemarkungen Rowe, Schönwalde, Wobesde und Wuffeken, und zwar bezügl. der Moorniesen, die, wie folgt, begrenzt werden:

- a) im Norden: durch die Lupow und Dorf Rowe,
- b) im Osten: durch den Garder See und den Wuffekener Grenzbad (Rottener Moor),
- c) im Südosten: hauptsächlich durch den Landweg von Wuffeken nach Rotten,
- d) im Süden und Südosten: Fortsetzung großes Wuffekener-Wobesder Moor und Schönwalder Moor,
- e) im Westen: durch den Weg Glashütte bis zum Walde, dem Schönwalder und Rower Walde und dem in nördlicher Richtung verlaufenden Damm nach Rowe

wird gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungs-Genossenschaften vom 5. Mai 1920 ein Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Genossenschaftsplan und Satzungsentwurf auf

Freitag, den 7. August 1931, 9 Uhr,  
im Gasthause Pawelke in Wobesde

anberaumt. Hierzu werden sämtliche Beteiligten mit der Maßgabe geladen, den Termin selbst wahr-

zunehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Genossenschaftsplan und der Satzungsentwurf liegen vom 10. Juli bis 5. August 1931 auf dem Kulturamt in Stolp in Pom. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Kommissar zur Leitung des Verfahrens.  
Treichel.

### Brückensperrung.

Loitz, den 17. Juni 1931.

Die Brücke über die Stolpe bei der Oberförsterei Loitz wird vom 6. bis einschließlich 15. Juli wegen Ausbesserung für den Fuhrwerksverkehr gesperrt. Umleitung über Krien oder Labuhnbrück.

Der Amtsvorsteher.  
J. B.: Klein.